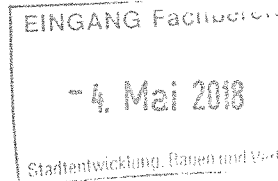


Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

Stadt Finsterwalde
 Fachbereich Stadtentwicklung,
 Bauen und Verkehr
 PF 1218
 03231 Finsterwalde

6985
 Kun
 Stoi



Bereich
 Stabsstelle Kreisentwicklung
 Sachgebiet Kreisentwicklung
 Unsere Zeichen
 AZ: 61 61 08 03 140 / 093 - 2018
 Ihre Zeichen
 SBV/stoi
 Straße, Haus-Nr., Ort
 Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
 Ansprechpartner/in
 Frau Schandow
 Telefon, Fax
 035 35 - 46 26 76/ - 46 91 11
 E-Mail
 petra.schandow@lkee.de
 Datum
 3. Mai 2018

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Verwaltungssitz GALFA“ Finsterwalde
 Entwurf – Stand: 23. März 2018
 Stellungnahme der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 3. April 2018 übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Entwurf und bitten im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um die Stellungnahme.

Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergehen nachstehende Hinweise.

Seitens der **unteren Bauaufsichtsbehörde** (Ansprechpartnerin: Frau Eppendorfer, Telefon: 035 31 – 502 62 26 ergehen folgende Hinweise:

- Gegenüber dem Vorentwurf wurden Ausgleichsmaßnahmen auch auf einem Grundstück außerhalb des Plangebietes bestimmt (s. Begründung Pkt. 6.4.2. S. 34). Weder Lage noch Bezeichnung (Daten) des betreffenden Grundstückes und der darauf umzusetzende Maßnahmenumfang gehen aus der Planzeichnung hervor.
- Zu den in der Planzeichnung aufgenommenen Hinweisen unter den beiden Anstrichen fehlen Bezugs- und Zuordnungsinformationen. Das Erfordernis für die Aufnahme derartiger Hinweise in die Planzeichnung ist auch nicht nachvollziehbar.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
 T. 03535 460
 F. 03535 3133
 www.lkee.de

Bankverbindung
 Sparkasse Elbe-Elster
 IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
 BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
 Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
 Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
 oder nach Vereinbarung



Die **untere Naturschutzbehörde** (Sachbearbeiter: Herr Prach, Telefon: 035 35 - 46 93 21) nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Die in „fett“ **dargestellten Textpassagen** sind Auszüge aus der Begründung und dem Umweltbericht zum Entwurf VBP "Verwaltungssitz GALFA" Finsterwalde, Stand: 23. März 2018.

Umweltbericht Punkt 6.2.2.1, Seite 21

Reptilien

Die Zauneidechse besiedelt insbesondere brachliegendes Gelände. Im Rahmen der Bearbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gab es an folgenden Terminen Besichtigungen: 07.03.2016, 20.07.2016 14.09.2016 und 03.07.2017. Bei den 4 Begehungen konnten jedoch keine Tiere gesichtet werden.

Die hier benannten 4 Begehungen mit Datumsangabe reichen für eine sichere Prognose für das Vorhandensein von Zauneidechsen nicht aus. Neben der Datumsangabe sollte die Uhrzeit der Begehung und immer die Temperatur zu diesem Zeitpunkt aufgeführt werden. Da der Aktionismus wechselwarmer Tiere stark temperaturabhängig ist, sind diese Angaben für eine fundierte Bewertung erforderlich. Selbst wenn die Tagesbedingungen zum Zeitpunkt der Untersuchung optimal sind, ist das keine Garantie dafür, auch tatsächlich Zauneidechsen zu sichten. Wird im Bebauungsplanverfahren nicht zweifelsfrei ausgeschlossen, dass sich auf der Fläche Zauneidechsen befinden, so ist dies im Baugenehmigungsverfahren durch ein Gutachten nachzuholen. Das bedingt, dass aber bereits jetzt in die Ausnahme oder Befreiung hineingeplant wird. Hierfür ist unter anderem eine Fläche für einen Ersatzlebensraum erforderlich.

Hinweis:

Bei dem zum Abbruch vorgesehenen Wohngebäude in der Gemarkung Finsterwalde, Flur 18, Flurstück 317 darf es zu keiner Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kommen, in dem Lebensstätten gebäudebewohnender Arten beseitigt werden.

Umweltbericht Punkt 6.2.4, Seite 26

Die Bodenfunktion in der Fläche Teil A mit 1.859 m² wird mit 90% versiegelte Fläche bewertet.

Dem wird nicht gefolgt.

Begründung:

Die Teilfläche A wird mit 90 % Flächenverlust angerechnet, weil man davon ausgeht, dass diese Flächen wasserdurchlässig sind. Beim Schutzgut Boden kommt es darauf an, ob dieser nach einer Beeinträchtigung seine natürlichen Bodenfunktionen noch aufrechterhalten kann oder nicht.

Als natürliche Bodenfunktionen gelten:

- die Funktionen des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen;
- die Funktion von Böden als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie
- die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion von Böden als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers.

Mit der Beseitigung der Mutterbodenschicht und Einbringung von Unterbau und Pflaster gehen die oben beschriebenen natürlichen Bodenfunktionen zu 100 % verloren. Der Umstand, dass durch die Flächen der Stellplätze und Zufahrt Wasser in den Untergrund versickern kann, ist dem Schutzgut Wasser und Grundwasserneubildung zuzuordnen.

Der Flächenverlust der Teilfläche A ist daher mit 100 % anzurechnen.

Die Belange der **Brandschutzdienststelle** sind berücksichtigt.

Die in der Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 15. November 2017 gegebenen Hinweise

- der **unteren Wasserbehörde,**
- der **unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde,**
- der **unteren Denkmalschutzbehörde,**
- des **Straßenverkehrsamtes** und
- des **Kataster- und Vermessungsamtes**

sind weiterhin gültig.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter